

STADTANZEIGER HALDENSLEBEN



Ausgabe 30/10 – 29. Juli 2010 — Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben — Seite 1

Tagung des Bauausschusses

Die nächste Tagung des Bauausschusses

findet am

**Mittwoch, dem 04. August 2010, um 17.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Haldensleben, Markt 22,
kleiner Beratungsraum, Zi. 123**

statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Evtl. Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung vom 30. Juni 2010
4. Änderung der Verkehrsregelung in der Hagenstraße im Bereich der Fußgängerzone und den angrenzenden Nebenstraßen
5. Beschluss zur öffentlichen Auslage und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung AMEOS-Klinikum“, Haldensleben
6. Vorstellung Bauvorhaben Maschenpromenade (befahrbare Spange)
7. Vorstellung Spielplatzgestaltung Rolandgebiet
8. Informationsvorlage zu Örtlichen Bauvorschriften
9. Beschlussfassung über die Kostenspaltung für die Tiefbaumaßnahme – Ausbau der Beleuchtung in der Schillerstraße in Haldensleben
10. Mitteilungen
11. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil:

12. Evtl. Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung vom 30. Juni 2010
13. Auftragsvergaben
14. Mitteilungen
15. Anfragen und Anregungen

Zeymer
Ausschussvorsitzender

Impressum STADTANZEIGER HALDENSLEBEN • Amtliches Mitteilungsblatt •

Herausgeber: Stadt Haldensleben • Pressestelle • Postfach 100 154 • 39331 Haldensleben • Erscheint nach Bedarf • Kostenlose Auslage •
Abonnementspreis: 10,00 € pro Jahr

Tagung Hauptausschuss

Die nächste Beratung des Hauptausschusses

findet am

Donnerstag, dem 05. August 2010, um 17.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Haldensleben, Markt 22, kleiner Beratungsraum (Zi. 123)

statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Evtl. Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung vom 01. Juli 2010
4. Wahl des Vorsitzenden der Schiedsstelle der Stadt Haldensleben
5. Einführung einer Feuerwehrrente
6. Beschlussfassung über die Kostenspaltung für die Tiefbaumaßnahme „Ausbau der Beleuchtung in der Schülerstraße“
7. Beschluss zur öffentlichen Auslage und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung AMEOS-Klinikum“, Haldensleben
8. Mitteilungen
9. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil:

10. Evtl. Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung vom 01. Juli 2010
11. Auftragsvergaben
12. Mitteilungen
13. Anfragen und Anregungen



Eichler
Bürgermeister

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

Haldensleben, d. 26. Juli 2010

Amtliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat im öffentlichen Teil seiner Sitzung am Donnerstag, dem 22. Juli 2010 folgenden Beschluss gefasst:

Benennung der Straße im Gewerbegebiet Südhafen – Name der Straße „Am Südhafen“

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben folgenden Beschluss gefasst:

Nichtausübung des Vorkaufsrechtes der Stadt Haldensleben gegenüber den Neinstädter Anstalten Stiftung des privaten Rechts in Bezug auf den Verkauf des Grundstückes Schloss Detzel



Eichler

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

, den 22.07.2010

An die Besucher des Altstadtfestes vom 27.08.-29.08.2010 sowie die Inhaber von Gaststättenerlaubnissen und Gestattungen nach dem Gaststättengesetz während des Zeitraumes des Altstadtfestes 2010

**Allgemeines Recht der Gefahrenabwehr;
Sicherheitsbehördliche Anordnung anlässlich des Altstadtfestes 2010**

Aufgrund der §§ 1 und 13 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen – Anhalt (SOG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2003 (GVBl. LSA 2003, S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 340) ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Bereich des Festgebietes des Altstadtfestes vom 27.08.2010, 18.00 Uhr – 29.08.2010, 21.00 Uhr ist es den ambulanten Händlern und Betreibern ambulanter Gaststätten verboten, Getränke in Gläsern, Flaschen oder anderen Behältnissen aus Glas jeglicher Art auszuschenken bzw. zu verkaufen.
2. Im Bereich des Festgebietes des Altstadtfestes vom 27.08.2010, 18.00 Uhr – 29.08.2010, 21.00 Uhr ist den Gaststätten mit fester Betriebsstätte der Verkauf und Ausschank von Getränken in Gläsern, Flaschen oder anderen Behältnissen aus Glas jeglicher Art mit folgender Ausnahme untersagt: Erlaubt bleibt der Verkauf zum Verzehr an Ort und Stelle. Bei Außengastronomie gilt diese Ausnahme nur, wenn die Bewirtung im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der festen Betriebsstätte erfolgt.
3. Im Bereich des Festgebietes des Altstadtfestes vom 27.08.2010, 18.00 Uhr-29.08.2010, 21.00 Uhr ist es den Besuchern verboten, Gläser, Flaschen oder andere Behältnisse aus Glas jeglicher Art mit sich zu führen.
4. Das Festgebiet umfasst folgende Bereiche:
 - Gröperstraße
 - Ritterstraße
 - Holzmarktstraße von Hagenstr. bis Kirchstr.
 - Jacobstraße
 - Lange Straße von Steinstraße bis Kirchstraße
 - Steinstraße
 - Stendaler Straße
 - Magdeburger Straße von Markt bis Kirchstraße
 - Burgstr. von Markt bis in Höhe AIS
 - Hagenstraße von Markt bis Alsteinstr. (einschließlich Postplatz und Hagentorplatz)
 - Bülstringer Straße von Markt bis in Höhe Pfändegraben/ Wallanlagen Alter Friedhof
 - Maschenpromenade von Hagenstraße bis in Höhe Sekundarschule
 - Alter Friedhofjeweils eingegrenzt durch Bauzäune und Einlassstellen (Karte-Anlage 1)
5. Die sofortige Vollziehung der Punkte 1 bis 3 dieser Verfügung wird angeordnet.
6. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Punkte 1 bis 3 wird je Verstoß ein Zwangsgeld in Höhe von 100 € zur Zahlung fällig.
7. Diese Verfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die Stadt Haldensleben ist gem. §§ 84 und 88 Abs. 1 SOG LSA die zuständige Gefahrenabwehrbehörde für das Gebiet der Stadt Haldensleben.

Das Altstadtfest vom 27.8.-29.8.2010 in Haldensleben ist eine Veranstaltung mit überregionalem Charakter. Zu dieser Großveranstaltung werden erfahrungsgemäß mehrere Zehntausende Besucher erwartet. Um den Besonderheiten dieser Großveranstaltung gerecht zu werden, bedarf es der vorstehenden Regelungen.

Das ausgesprochene Verbot des Ausschenkens sowie des Mitführens von Getränken aus Gläsern, Flaschen und anderen Behältnissen aus Glas jeglicher Art stützt sich auf die §§ 1 und 13 SOG LSA, da nach derzeit erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit und Ordnung während der Durchführung des Altstadtfestes gefährdet ist. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre kam es des Öfteren zur Verletzung von Personen durch das Werfen von Flaschen und Gläsern (z. B. auf Künstler) sowie bei Schlägereien. Die zu befürchtende Verletzung hochwertiger Rechtsgüter, nämlich des Eigentums, der körperlichen Unversehrtheit, der Gesundheit und des Lebens von Menschen, ist so erheblich, dass dieser nur durch das Verbot des Mitführens und Inverkehrbringens von Gläsern, Flaschen und anderen Behältnissen aus Glas begegnet werden kann.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung ist gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung im besonderen öffentlichen Interesse notwendig, weil nur so verhindert werden kann, dass ein eingelegter Widerspruch die Durchführung des Altstadtfestes in der vorgenannten Form (Verbot von Gläsern, Flaschen und anderen Behältnissen aus Glas jeglicher Art) gefährdet.

Die Ermächtigung zur Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld ergibt sich aus den §§ 53ff SOG LSA. Das Zwangsgeld in Höhe von 100 € bei Zuwiderhandlungen ist angemessen, aber auch ausreichend, um das Verbot durchsetzen zu können. Das Zwangsgeld stellt das mildeste Zwangsmittel dar und belastet Betroffene und die Allgemeinheit am wenigsten. Die Höhe des Zwangsgeldes ist im Verhältnis zu den bedrohten Rechtsgütern angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, 39340 Haldensleben erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

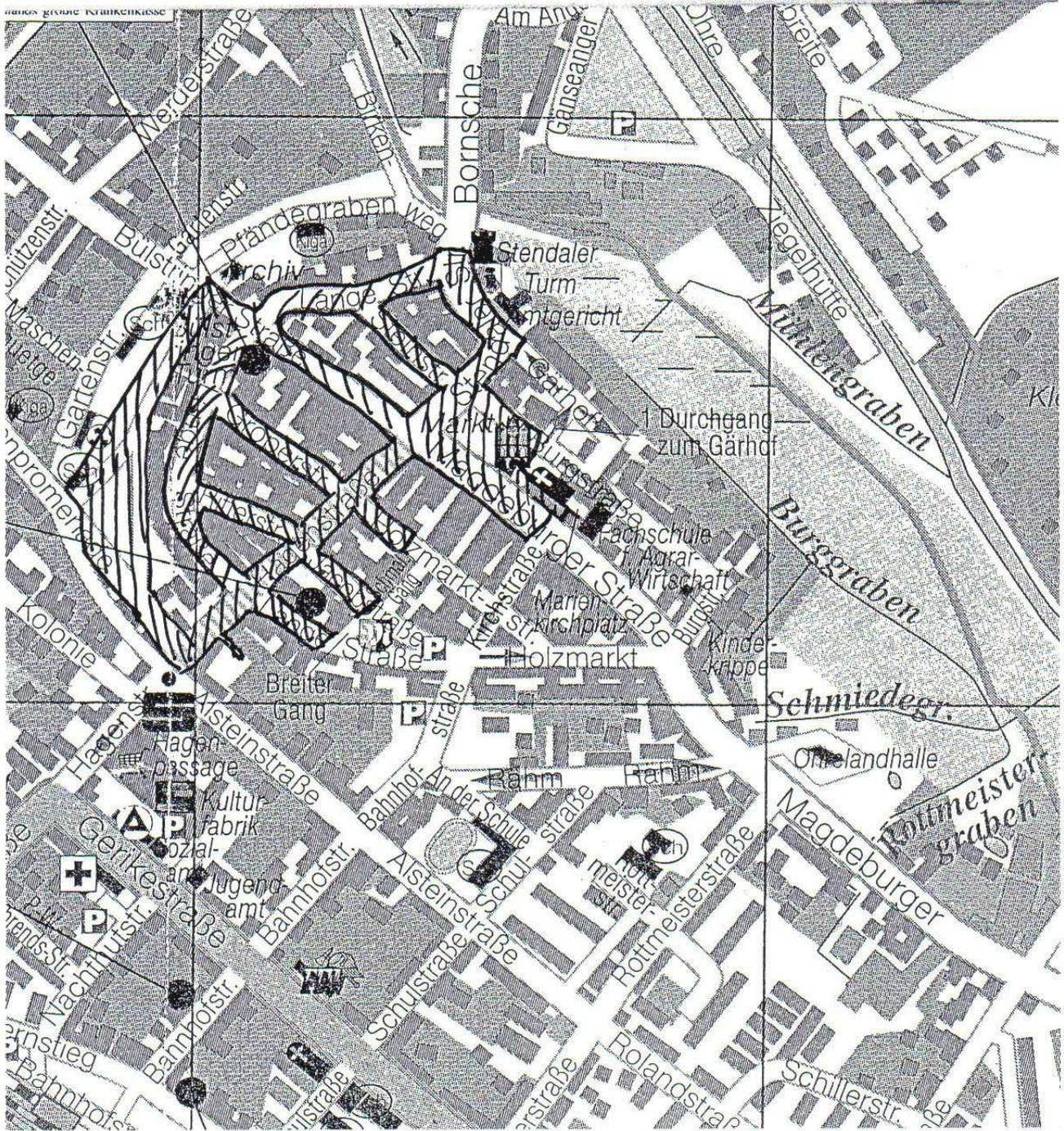


Eichler



Anlage 1 zur Allgemeinverfügung
anlässlich des Altstadtfestes vom
27.08.-29.08.2010

 Festgebiet



8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 190) hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 10. Juni 2010 folgende 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

Dem § 7 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

Darüber hinaus werden für jeden beratenden Ausschuss drei sachkundige Einwohner mit beratender Stimme durch den Stadtrat berufen, nachdem zuvor der Fachausschuss eine Empfehlung ausgesprochen hat.

Artikel II

In § 19 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

(2) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der jeweiligen beratenden Ausschüsse, zu denen sie berufen worden sind, ein Sitzungsgeld von 11 € je Tag und Sitzung für Ihre Teilnahme.

Der bisherige Abs. 2 wird Absatz 3.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haldensleben, den 10. Juni 2010

Eichler
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Stadtrat der Stadt Haldensleben am 10. Juni 2010 beschlossene 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Haldensleben wurde vom Landkreis Börde - Kommunalaufsicht - mit Verfügung vom 13.07.2010 – II.15.1.00.21.01 – auf-sichtlich genehmigt.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA 2009, S. 383), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 190) unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung für die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Haldensleben, den 22.07.2010



Eichler
Bürgermeister